

10 015 751

### Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: European Jazz Master (EUJAM), M.Mus.

Hochschule: Universität der Künste Berlin

Standort: Berlin

Datum: 31.03.2023

Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

# 2. Auflagen

- Die studienorganisatorischen Dokumente (insbesondere Ordnungen, Modulhandbuch) für den internationalen, englischsprachigen Masterstudiengang "European Jazz Master" müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV i.V.m. §12 Abs. 6 BlnStudAkkV)
- Die Universität der Künste Berlin muss eine aktuelle, rechtsverbindliche Vereinbarung mit der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" nachweisen, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss. Die Laufzeit des Kooperationsvertrags muss sich ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken. (§ 20 BlnStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)
- 3. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leis tungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV)



### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlichinhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV in Verbindung mit §12 Abs. 6 BlnStudAkkV, internationales Profil):

Der Studiengang "European Jazz Master (EUJAM)" (M.Mus.) ist gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 52 als internationaler Studiengang konzipiert und "richtet sich gezielt an Bewerberinnen und Bewerbern aus allen Kontinenten...". Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Englisch abgehalten. Gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin sind die Masterstudiengänge von der Verpflichtung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Studierenden befreit (Akkreditierungsbericht, Seite 22).

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach §12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Gemäß §12 Abs. 6 BlnStudAkkV ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. hier international), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, etc.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass keine englischsprachigen Lesefassungen der studienorganisatorischen Dokumente (mit Ausnahme des englischsprachigen Diploma Supplements) eingereicht wurden bzw. auf den Websiten des Jazz-Instituts (https://jib-berlin. de/eujam,4,3,1, Zugriff am 20.12.2022) und des European Jazz Masters (https://www.ntnu.edu/eujam/eujam, Zugriff am 20.12.2022) aufgelistet werden. Daher spricht der Akkreditierungsrat folgende Auflage aus: Die studienorganisatorischen Dokumente (insbesondere Ordnungen, Modulhandbuch) für den internationalen, englischsprachigen Masterstudiengang "European Jazz Master" müssen den Studierenden auch in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§12 Abs. 5 Nr. 1 BInStudAkkV in Verbindung mit §12 Abs. 6 BInStudAkkV)

Auflage 2 (§ 20 BlnStudAkkV i.V.m. § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV, Kooperationsvereinbarung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Jazz-Institut Berlin (JIB)):



Das Gutachtergremium beschreibt auf Seite 60 ff. des Akkreditierungsberichtes, dass das Jazz-Institut Berlin gemeinsam von der Universität der Künste Berlin und der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" getragen wird. Diese Kooperation ist nach Auffassung des Gutachtergremiums durch die vorliegende Kooperationsvereinbarung adäquat geregelt, das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Kooperationsvereinbarung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Jazz-Institut Berlin (JIB) zum 31.12.2022 endete. Die Hochschule reichte am 09.02.2023 eine Ergänzungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Jazz-Institut Berlin (JIB) ein, in dem die Parteien die Laufzeit des Vertrages um weitere zwölf Monate bis zum 31.12.2023 verlängern. Des Weiteren wird im Kooperationsvertrag der hier zur Akkreditierung beantragte Studiengang nicht aufgeführt.

§ 20 Abs 1. BlnStudAkkV konstatiert: "Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein." Der Kooperationsvertrag enthält die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums bisher nicht vollumfassend, daher muss die Hochschule den bestehenden Vertrag ergänzen bzw. einen zusätzlichen Vertrag abschließen. Insbesondere muss festgelegt werden, dass der Kooperationsvertrag (auch) für den hier zur Akkreditierung beantragten Studiengang gilt.

Im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BlnStudAkkV ("planbarer und verlässlicher Studienbetrieb") muss sich die Laufzeit des Kooperationsvertrags ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken.

Auflage 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV, Gesamtzahl ECTS-Leis tungspunkte beim Masterabschluss):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 22 steht: "In der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge "Jazz (Composition/Arrangement)" (M. Mus.) und "Jazz (Vocal/Instrumental)" (M. Mus.) ist zwar nicht explizit definiert, mit wie viel ECTS-Punkten Studierende zugelassen werden können bzw. wie bei Studierenden mit weniger als 240 ECTS-Punkten sichergestellt wird, dass sie mit dem Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Punkte erreichen." Der Studiengang "European Jazz Master " (EUJAM) (M.Mus.) wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im Studiengang "European Jazz Master" (EUJAM) mit 360 ECTS-Punkten erreicht wird.

Weiterhin stellt das Gutachtergremium fest: "Im Zulassungsverfahren wird die künstlerische Begabung an der UdK Berlin nach eigener Auskunft intensiv geprüft. Für die Aufnahme sind daher die individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten entscheidend, nicht aber die ECTS-Punkte, die aus einem vorhergegangenen Studium erworben wurden – jemand mit 240 ECTS-Punkten aus dem Bachelor kann beispielsweise weniger begabt sein als jemand mit 180 ECTS-Punkten. Die Jazz-Prüfungskommission entscheidet sich in Folge des Zulassungsverfahrens daher stets für die begabtesten Kandidatinnen und Kandidaten. Bei einer Regelung, wonach 240 ECTS-Punkte



vorausgesetzt werden müssen, würden entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten ausgeschlossen werden."

Dieser Auffassung kann sich der Akkreditierungsrat insofern nicht anschließen, als dass es gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 BlnStudAkkV einer Regelung bedarf, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Punkte erreicht werden. In dem Sinne ist der Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss zu regeln, sowie ob, und wenn ja, wie Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorangegangenen Studien die erforderlichen 240 Leistungspunkte nicht nachweisen können, die für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen anderweitig nachweisen können. Solche Regelungen fehlen aktuell. Da die studienorganisatorischen Regelungen somit § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV nicht vollständig umsetzen, besteht das Erfordernis einer Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Zusammenfassend wird mit der Auflage gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV ermöglicht, dass Studierende im Einzelfall mit weniger als 240 ECTS zum Masterstudium "European Jazz Master" (EUJAM) (M.Mus.) zugelassen werden können.

## Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10015751). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

